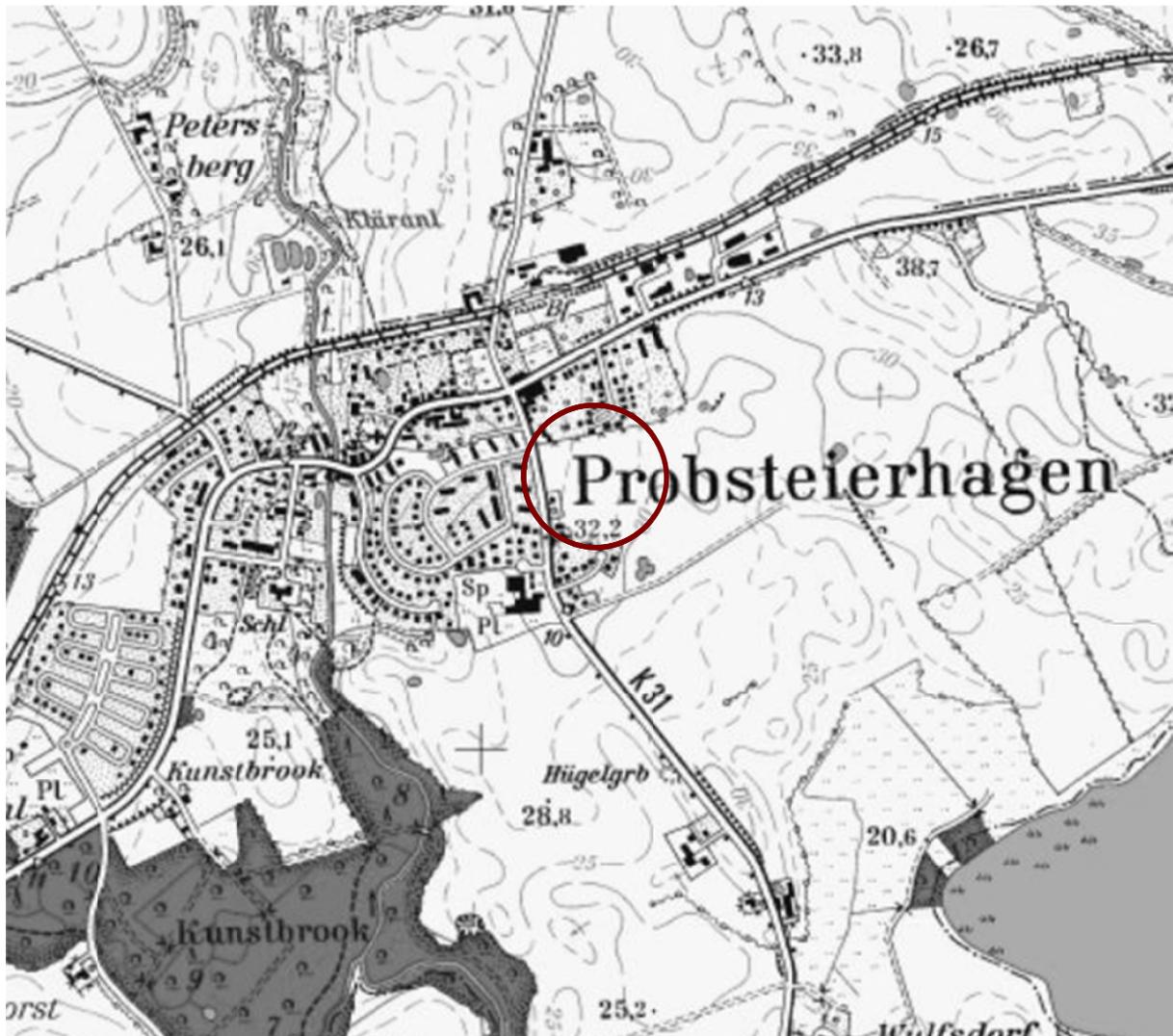


Bebauungsplan Nr. 12

„Wulfdorfer Weg“

Gemeinde Probsteierhagen

Berücksichtigung der zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG



Bearbeitung:
Dr. Marion Schumann
Schellhorn, im Juni 2014



BIOPLAN
Biologie & Planung

Dr. Marion Schumann
Wehrbergallee 3
24211 Schellhorn
04342-81303
Fax 04342-80920
Bioplan.schumann@t-online.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND BESCHREIBUNG DES VORHABENS	2
2	ÜBERSICHT ÜBER DAS PLANGEBIET UND DEN BETRACHTUNGSRAUM	2
3	FAUNISTISCHE POTENZIALABSCHÄTZUNGEN	2
3.1	Fledermäuse	2
3.2	Brutvögel	3
4	BERÜCKSICHTIGUNG DER ZENTRALEN VORSCHRIFTEN DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 ABS. 1 BNATSCHG	4
4.1	Rechtliche Grundlagen	4
4.2	Methodik	6
4.2.1	Relevanzprüfung	6
4.2.2	Konfliktanalyse	6
4.3	Relevanzprüfung	6
4.4	Konfliktanalyse	8
4.4.1	Fledermäuse	8
4.4.1.1	<i>Zwerg-, Mücken- und Flughautfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Braunes Langohr</i>	8
4.4.2	Brutvögel	9
4.4.2.1	<i>Vogelgilde „Vögel der Gehölze“</i>	9
4.4.2.2	<i>Vogelgilde „Vögel des Offenlandes“</i>	10
5	ZUSAMMENFASSUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICH NOTWENDIGEN MAßNAHMEN	11
5.1	Fledermäuse	11
5.2	Brutvögel	11
6	LITERATUR UND QUELLEN	12

1 ANLASS UND BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Ziel der Planung ist, die unbebaute Freifläche östlich des „Wulfsdorfer Weges“ als Allgemeines Wohngebiet (WA) (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 + § 4 BauNVO) mit Einfamilienhäusern zu entwickeln. Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) sollen 21 Einzel- und / oder Doppelhäuser [E/D] entstehen.

Das Plangebiet liegt am Wulfsdorfer Weg der Gemeinde Probsteierhagen (Kreis Plön) und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1,6 ha. Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Fläche.

Im Vorfeld der Planung und der artenschutzrechtlichen Prüfung war eine faunistische Potenzialanalyse durchzuführen. Als relevante Tiergruppen werden Fledermäuse und Brutvögel betrachtet.

2 ÜBERSICHT ÜBER DAS PLANGEBIET UND DEN BETRACHTUNGSRAUM

Der Planungsraum umfasst im Wesentlichen eine ackerbaulich genutzte Fläche. Wesentliche naturnahe Strukturen des Planungsraumes sind vier Stieleichen am Wulfsdorfer Weg. Es handelt sich um zwei mittelgroße und zwei jüngere Bäume.

An der Südgrenze steht eine 3-stämmige Eberesche.

Die Straßenböschung am Wulfsdorfer Weg (außerhalb des F-Plangebietes) wird von Brombeergestrüppen beherrscht. Ansonsten bestehen an der Südgrenze nur wenige einzelne Sträucher.

3 FAUNISTISCHE POTENZIALABSCHÄTZUNGEN

3.1 Fledermäuse

Fledermäuse: In Schleswig-Holstein sind derzeit 15 **Fledermausarten** heimisch. Alle gelten gem. § 7 BNatSchG und darüber hinaus auch als Arten des Anh. IV FFH-RL nach *europäischem Recht* als streng geschützt.

Für Probsteierhagen (und Umgebung) stehen Daten zur Fledermausfauna zur Verfügung (P. Borkenhagen, pers. Mitt.). Demnach treten in Probsteierhagen 4-5 Arten regelmäßig auf: Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Zwerg- und wahrscheinlich auch Mückenfledermaus sowie Rauhaufledermaus. Rauhaut- und Wasserfledermaus wurden nur in der näheren Umgebung des Ortes nachgewiesen. Inzwischen ist auch das Auftreten des Großen Abendseglers bekannt (Jörg Fister, pers. Mitt.). Die Art ist eine Waldfledermaus. Sie jagt im freien Luftraum.

Die Breitflügelfledermaus hat ihre Quartiere ausschließlich in Gebäuden. Das Braune Langohr sucht sowohl Gebäude als auch Baumhöhlen auf. Vor allem sind es aber die Zwerg- und

die Mückenfledermaus, von denen einzelne Tiere in den Spalten zumindest der größeren Eichen am Wulfsdorfer Weg Tagesverstecke finden könnten.

Der Acker selbst ist windexponiert. Es fehlen naturnahe Strukturen, an denen Fledermäuse jagen könnten. Allenfalls werden Tiere an den vorhandenen Siedlungsrändern jagen, wo Gehölze und Hecken vorhanden sind.

Tabelle 3 Im Planungsraum potenziell auftretende Fledermausarten

RL SH: Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2001)

RL D: Gefährdungsstatus in Deutschland (BOYE et al. 1998)

Gefährdungskategorien:

3: gefährdet; D: Daten defizitär; G: Gefährdung anzunehmen; V: Art der Vorwarnliste

FFH-Anh.: In den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt:

IV: streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse

Art	RL SH	RL D	FFH-Anh.
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	V	V	IV
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D	-	IV
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	IV
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	3	G	IV
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	3	V	IV
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	-	-	IV

3.2 Brutvögel

Die Brutvogelfauna wurde aufgrund einer Potenzialabschätzung ermittelt.

Der Planungsraum wird ackerbaulich genutzt und besitzt daher allenfalls eine Eignung für Offenlandbewohner wie Feldlerche und Fasan. Die Feldlerche ist eine gefährdete Art (KNIFF et al. 2010). Eine Begehung Ende März 2014 ergab, dass die Art im Gebiet der des B-Planes nicht auftrat.

In den einzelnen Eichen am Wulfsdorfer Weg könnte der Buchfink brüten.

Weitere allgemein häufige Brutvogelarten sind nur in den angrenzenden Siedlungsräumen zu erwarten.

4 BERÜCKSICHTIGUNG DER ZENTRALEN VORSCHRIFTEN DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 ABS. 1 BNATSchG

4.1 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt nach dem novellierten Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009, gültig seit dem 1.3.2010.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. „wild lebenden Tieren der *besonders* geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der *streng* geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebenden Tiere der *besonders* geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der *besonders* geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 10 (2) Nr. 10 bzw. Nr. 11 BNatSchG-alt bzw. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bzw. Nr. 13 BNatSchG-neu definiert. Als **besonders geschützt** gelten:

- a) Arten des Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Arten in Anlage 1, Spalte 2 der Rechtsverordnung nach § 52 (2) BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) und
- c) alle europäischen Vogelarten.

Bei den **streng geschützten** Arten handelt sich um besonders geschützte Arten, die aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) Anlage 1, Spalte 3 der Rechtsverordnung nach § 52 (2) BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung).

In § 44 Abs. 5 BNatSchG ist für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben eine Privilegierung vorgesehen. Dort heißt es:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2 Satz1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (*Anm.: CEF-Maßnahmen*) festgesetzt werden. ... Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Somit werden die artenschutzrechtlichen Verbote auf die europäisch geschützten Arten beschränkt (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie). Außerdem werden die europäischen Vogelarten diesen gleichgestellt. Geht aufgrund eines Eingriffs die ökologische Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte verloren oder kann sie nicht im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden, ist die Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen nachzuweisen. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Geeignete vorgezogene Maßnahmen, die Beeinträchtigungen verhindern können, sind - wenn möglich - zu benennen. Andernfalls entsteht eine Genehmigungspflicht. Zuständige Behörde ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Im Zusammenhang mit der Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen ist zu prüfen, ob es zur Tötung von der europäisch streng geschützten Arten kommt. Diese Prüfung ist individuellbezogen durchzuführen.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können Ausnahmen zugelassen werden. Dort heißt es:

„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden ... können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen ...

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung...,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, ...oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Weiter heißt es:

„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält....“

4.2 Methodik

Die artenschutzrechtliche Prüfung wird in Anlehnung an die „Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung“ des LBV-SH in der Fassung vom 25.2.2009 durchgeführt.

4.2.1 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung hat zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der Wirkung des Vorhabens zu betrachten sind. In einem ersten Schritt wird zunächst ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen für die vorliegende Prüfung relevant sind.

Darüber hinaus sind im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG alle *europarechtlich* geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle in *Anhang IV* der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und zum anderen alle *europäischen Vogelarten* (Schutz nach VSchRL). Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten können aufgrund der Privilegierung von zulässigen Eingriffen gemäß § 44 (5) BNatSchG von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden, d. h. sie spielen im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG keine Rolle.

In einem zweiten Schritt können unter den oben definierten Arten alle jene Arten ausgeschieden werden, die im Untersuchungsgebiet aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktanalyse an.

4.2.2 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG eintreten. In diesem Zusammenhang können Vermeidungsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird oder Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die projektspezifischen Wirkfaktoren (insbesondere baubedingte Störungen, anlagebedingter Lebensraumverlust, betriebsbedingte Störungen) den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kap. 5.4 zusammengefasst.

4.3 Relevanzprüfung

Die lediglich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten können unter Heranziehen der Privilegierung von zugelassenen Eingriffen im § 44 Abs. 5 BNatSchG von der artenschutzrechtlichen Einzelfallprüfung ausgenommen werden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung muss die

- europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie
- alle europäischen Vogelarten

berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall sind dies:

- Fledermäuse und
- Brutvögel

Gefährdete Vogelarten, solche des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie einige weitere wie z.B. Koloniebrüter sind einer Einzelfallprüfung zu unterziehen. Die nicht gefährdeten Vogelarten werden in Vogeltilden zusammenfassend betrachtet.

Weitere Tierarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund der Ausstattung der Landschaft im Betrachtungsraum nicht zu erwarten. Auch Pflanzenarten der Anhänge sind auszuschließen.

Die (potenziellen) Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Arten sind in Tabelle 3 aufgeführt.

Fledermäuse

Im Betrachtungsraum können 5 Arten potenziell auftreten (vgl. Tabelle 1). Unter ihnen befindet sich die gefährdete Raufhautfledermaus, die vermehrt zur Migrationszeit vorkommen kann. Ebenfalls als gefährdet eingestuft ist das Braune Langohr.

Für die potenziell auftretenden Arten ist grundsätzlich eine Einzelfallprüfung durchzuführen, da alle Fledermausarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Abweichend hiervon werden die *Pipistrellus*-Arten sowie Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr und Großer Abendsegler zusammenfassend betrachtet, da sich für diese das (insgesamt geringe) Konfliktpotenzial gleich darstellt. Zusammengefasst werden außerdem die *Myotis*-Arten, da auch für diese (das insgesamt geringe) Konfliktpotenzial sich gleich darstellt.

Brutvögel

Die potenzielle Brutvogelwelt des Betrachtungsraumes setzt sich überwiegend aus allgemein häufigen und weit verbreiteten Singvogelarten zusammen. Sie werden in folgende Gilden zusammengefasst: „Vögel der Gehölze“ und „Vögel des Offenlandes“ (vgl. Tabelle 3). Ein Vorkommen gefährdeter Arten ist nicht bekannt.

Tabelle 4 Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Gebiet

Gruppe	Arten	Prüfrelevanz
Pflanzen	keine Vorkommen	nein
Amphibien	keine Vorkommen	nein
Reptilien	keine Vorkommen	nein
Fledermäuse (Anhang IV FFH-RL)	Zwerg-, Mücken-, Raufhautfledermaus, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Großer Abendsegler	ja

Gruppe	Arten	Prüfrelevanz
Sonstige Säugertiere	keine Vorkommen	nein
Sonstige Tiergruppen (Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Weichtiere, Krebse, Spinnen)	keine Vorkommen	nein
Vögel		
Gefährdete Vogelarten/Arten des Anhang I der VRL	keine Vorkommen	nein
Rastvögel mit mind. landesweiter Bedeutung	Keine Vorkommen	nein
Vogelgilde Vögel der Gehölze	Buchfink.	Ja
Vogelgilde Vögel des Offenlandes	Fasan	Ja

4.4 Konfliktanalyse

Die Konfliktanalyse hat zur Aufgabe für alle relevanten Arten bzw. Artengruppen zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG eintreten können.

Im Rahmen der Relevanzprüfung (vgl. Kap. 4.3) hat sich eine Prüfrelevanz für die Fledermäuse und für die Gilden der „Vögel der Gehölze“ und der „Vögel des Offenlandes“ ergeben.

4.4.1 Fledermäuse

4.4.1.1 Zwerg-, Mücken- und Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Braunes Langohr

Diese *Pipistrellus*-Arten sind die Arten, die in Schleswig-Holstein (zusammen mit der Breitflügelfledermaus) am häufigsten auftreten. Die Rauhautfledermaus kommt als ziehende Art vermehrt während des Migrationszeitraumes vor. Die Arten bewohnen sowohl Gebäude als auch Baumhöhlen und -spalten. Die genannten Arten fliegen strukturgebunden. Geeignete Jagdhabitats liegen meist im Schutz vorhandener Gehölze.

Die verbreitete Breitflügelfledermaus hat ausschließlich Quartiere in Gebäuden. Der ebenfalls häufige Abendsegler besiedelt die Wälder und jagt im freien Luftraum. Das Braune Langohr hat Quartiere in Wäldern und Gebäuden.

1. Werden Tiere ev. durch die Maßnahme verletzt oder getötet?

Es werden keine Gehölze gerodet. Eine Tötung ist auszuschließen.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ja nein

2. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Es werden keine Bäume mit einer potenziellen Quartiereignung gefällt und keine relevanten Gebäude entfernt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ja nein

3. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

Eine Störung von Fledermäusen kann durch die Ausleuchtung ihrer Lebensstätte hervorgerufen werden. Die genannten Fledermausarten sind jedoch wenig empfindlich gegenüber diesem Faktor.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein ja nein

4.4.2 Brutvögel

4.4.2.1 Vogelgilde „Vögel der Gehölze“

Buchfink

Bei den (potenziell) auftretenden Arten dieser Gilde handelt sich um häufige und allgemein verbreitete Arten, die jedes Jahr ein neues Nest bauen.

1. Werden Tiere ev. durch die Maßnahme verletzt oder getötet?

Es werden Bäume gefällt.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ja nein

2. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Brutreviere der genannten Art werden nicht zerstört. Allenfalls geht ein Teil des Nahrungsraumes einiger Arten verloren. Angesichts des großen Ausweichpotenzials ist ein Konflikt auszuschließen.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ja nein

3. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

Während der Bauphase kann es zu Störungen von Brutvogelvorkommen in angrenzenden Lebensräumen kommen. Diese sind jedoch aufgrund der Entfernung sowie der Tatsache, dass die Arten an eine Vorbelastung gewöhnt sind, als unerheblich einzustufen. Hinzu kommt, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der ungefährdeten gehölbewohnenden Brutvögel haben und somit nicht relevant sind („Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung“ des LBV-SH, S. 10).

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein ja nein

4.4.2.2 Vogelgilde „Vögel des Offenlandes“

Fasan.

Bei den potenziell auftretenden Arten dieser Gilde handelt sich um häufige und allgemein verbreitete Arten, die jedes Jahr ein neues Nest bauen.

1. Werden Tiere ev. durch die Maßnahme verletzt oder getötet?

Ein potenzieller Neststandort wird nicht auf dem Acker, sondern allenfalls an den Rändern liegen.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ja nein

2. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Der Verlust eines Brutrevieres der genannten Art ist nicht auszuschließen. Da es sich um eine ungefährdete Art handelt, sind Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung ausreichend.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ja nein

3. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

Während der Bauphase kann es zu Störungen von Brutvogelvorkommen in angrenzenden Flächen kommen. Diese sind jedoch als unerheblich einzustufen, da sie keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der ungefährdeten Brutvögel haben („Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung“ des LBV-SH, S. 10).

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein ja nein

5 ZUSAMMENFASSUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICH NOTWENDIGEN MAßNAHMEN

5.1 Fledermäuse

A. Vermeidungsmaßnahmen: Nicht notwendig

B. *nicht* vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen: sind nicht notwendig

C. CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die die durchgehende Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewährleisten) sind nicht notwendig

5.2 Brutvögel

A. Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig

B. *nicht* vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erfolgen im Rahmen der Einrißsregelung

C. CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig

6 LITERATUR UND QUELLEN

- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.). Flintbek.
- BOYE, P., HUTTERER, R. & H. BENKE (1998): Rote Liste der Säugetiere (*Mammalia*).- In: Bundesamt f. Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenreihe für Landschaftspflege u. Naturschutz Heft 55: 33-39.
- EISENBEIS, G. & K. EICK (2011): Studie zur Anziehung nachaktiver Insekten an die Straßenbeleuchtung unter Einbeziehung von LEDs. - Natur und Landschaft Heft 7: 298-306.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. - In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1 Wirbeltiere: 115-153.
- SIEMERS, B. & D. NILL (2002): Fledermäuse. Das Praxisbuch. - BLV Verlagsgesellschaft mbH. München.
- BOYE, P, R. HUTTERER & H. BENKE (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia), Bearbeitungsstand 1997. - In: BINOT, M. et al., Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55, S. 33-39, Bonn - Bad Godesberg.
- KNIEF, W., BERNDT, R. K., GALL, T., HÄLTERLEIN, B., KOOP, B. & B. STRUWE-JUHL (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. -Rote Liste. -Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspf. Schl.-Holst. (Hrsg.). Kiel.
- SCHÖBER, W. & E. GRIMMBERGER (1999): Die Fledermäuse Europas, Stuttgart (Franckh-Kosmos) 222 S.
- SIMON, M. HÜTTENBÜGEL, S. SMIT-VIERGUTZ, J. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten Europas, Schriftenreihe
- SÜDBECK, P., H.-G. Bauer, M. Boschert, P. Boye & W. Knief (2008): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 4. Fassung, 30.11.2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.